

ZBB 2023, 196

BGB §§ 145 ff., § 305 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 306a, 307; UWG § 3a

Keine Zustimmung des Bankkunden zu neuen Vertragsbedingungen durch Fortsetzung der Geschäftsbeziehung

LG Hannover, Urt. v. 28.11.2022 – 13 O 173/22, ZIP 2022, 2599

Leitsätze der Redaktion:

1. Versendet die Bank an ihre Kunden ein Schreiben, wonach die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung durch Nutzung des Kontos oder durch die Vornahme von Überweisungen als Zustimmung zu den aktualisierten Vertragsbedingungen zu werten ist, ist dies als Allgemeine Geschäftsbedingungen gem. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB zu qualifizieren.
2. Die einseitige Auslegung des Kundenverhaltens als konkludente Zustimmung zu den aktualisierten Vertragsbedingungen durch Fortsetzung der Geschäftsbeziehung verstößt gegen die gesetzlichen Leitbildregeln der §§ 145 ff. BGB und ist gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 № 1 BGB unwirksam (Anschluss BGH, Urt. v. 27. 4. 2021 – XI ZR 26/20, ZBB 2021, 348 (m. Bespr. Vogel, S. 312)= ZIP 2021, 1262).